**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Artikel:** Beytrag zur helvetischen Revolutions-Geschichte

Autor: Kasthofer

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542759

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

arm, und ihnen habe sowohl ihre Gemeinde Gronichen als die vormalige Regierung Vergutung des geschlage, nen Viehs verheissen, die sie aber, ungeachtet ihrer wiederholten Nachwerbungen, weder ben diesen Behörs den noch in der Folge ben den gestzgebenden Rathen niemals haben erhalten konnen, deswegen sie sich gespwungen sehen, diese Entschädnis von dem itzigen gessetzgebenden Rath zu erbitten.

Da aber einerseits von allen obigen in der Bittschrift enthaltenen hauptangaben teine einzige durch irgend ein autbentisches Zeugniß bescheiniget ift, anderseits dann die ihige Regierung sich leider nicht im Fall besinder, bergleichen Largitionen machen zu können, ohne dringendere Bedurfnisse hintanzuseten, so rathet die Pet. Commission an, das erwähnte Begehren von der hand

ju weifen. Angenommen.

6. Die bon Muller Sugendobler gu Umliden Diftr. Beinfelden , famt 5 unerzogenen Rindern hinterlaffene Bittme, verlangt ju Belebung ihres Gewerbs (ba ihre bisherige Muble wegen Waffermangel in trodinen Beiten ftillfteben muß) an einem Bach, ber ungefebr 100 Schritte untenber Umliden in Die Thur Rieget, annoch i ober 2 Mabibauffen anbringen ju tonnen. Rein Sindernig feget fich diefem Unternehmen entgegen. Die allgemeine Theilnahme an bem Fortfommen Diefer baterlofen Familie und bie Bequemlichkeit ber mablburftigen Begend famt der Buftimmung ber benachbars ten Gemeinten und 4 ber nachftgelegenen Mullern, bereinigen fich gu Empfehlung Diefer Bitte. Rur Die eine Stunde von Umlicen entlegene Bemeind Beinfel. den allein, als Befigerin der dortigen Duble, widerfest fich, aus Furcht, bag burch eine groffere Tha. tigfeit ber Muble gu Amliden, Der Muble ju Beinfels ben einige Runden abgeben mochten. Ungeacht beffen wurde, nach Sage ber Bitiftellerin und ber Munigipa. litat von Umliden, Die Bermaltungstammer vom Thurgau mabricheinlichft diefe Concefion bewilliget haben, wenn nicht die lette Doligenverordnung boin 9. Det., fo die Befugnif der Bermaltungetammern ju Bewil. ligung neuer Dublen nur auf ber Fall, mo feine Einwendungen vorwalten, einstweilen bis zu Erfbeis nung eines neuen Boligengefetes, einschranft, bagmis fchen gefommen mare. Dief ift bie Urfache, marum bie Bittstellerin, von allen Geiten unterflugt, nun gu Erhaltung gedachter Concession an Sie 3. G. fich wendet.

Die Det. Commission rathet an, vorbemelbte Beti-

die Berwaltungsfammer bes Cant. Thurgau einzulaben, nach Pruffung ber Geunde und Gegengrunde über das Begehren ber Mullerin einen motivirten Entscheid zu geben, vorbehalten für die mifvergnügte Parthey der Weitersziehung vor ben Vollz. Rath. Angenommen.

7. Die Deputirten der Gemeinden des Diffritts Mendrifio, welche um Ernennung eines Ausschuffes jur Abfassung einer Rechnung der Diftritssschulden fich versammelten, auf das Gerücht, als wenn durch die neu einzuführende Verfassung die zwen Cantone Bellenz und Lauis in einen geschmolzen, und die Stadt Bellenz als Hauptort bestimmt werden sollte, wünschen, daß hauptort von ihrem Distritte nicht so sehr ente fernt fep.

Die Bet. Commission rathet an, Diefen Bunfch au Die Confitutionscommission ju weifen. Angenommen.

(Die Forts. folgt )

## Bentrag zur helvetischen Nevolutions

Proviforische Verfassung bes Cantons Schaffhausen im Jahr 1799, wah. rend die Destreicher den Canton befest hatten.

- f. r. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Berfaffung abgeschaften Land : und Obervogtenen , sollen die seither mit Rugen bestandenen Diftritisgerichte , unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter , wie feither , einzig aus Burgern beffiben Distritts erwählt werden.
- NB. Den Gemeinden Reuhausen, Buchthasen, Rublingen u. Buchberg, welche seither dem Districtogericht
  jugetheilt waren, solle es fren gestellt werden, db
  fie fernerhin sich an das Bogt, und Stadtgericht zur
  Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes
  Landgericht halten wollen.
- 2. Bon biefen Landgerichten geht die Appellation an ben fleinen Rath.
- 3. In Appellationen von ben Landgerichten, und in Sauptkriminalfallen, wo über Burger vom Lande, ober über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unsferer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, follem bi jenigen. Landburger, welche Bepfiger des feitherigen Cantonsgericht waren, wofern fie nemlich ben diefer Stelle bleiben wollen, ju dem kleinen Rath becuffen

werben, welcher über Eriminalfälle in lezter Instanz sprechen wird. In Civilprozessen hingegen kann von diesem Tribunal an den großen Rath, mit Zuzug des ienigen Landgerichts, das in erster Instanz nicht gesprochen hat, appellirt werden, welches Tribunal sodann in lezter Instanz zu sprechen hat. — Auch in Prozessen, so von dem hießgen Bogt . und Stadtgericht an den tieinen Rath kommen, oder in welchen der kleine Rath in erster Instanz spricht, soll allen Partheyen die Expellation an den großen Rath gestattet seyn.

4. Mit Ehegerichtlichen Sachen sollen sich das Stadt, und die Landgerichte nicht weiter befassen, sondern dieselbe, wie ehmals, von einem Ausschuß des kleinen Raths, mit Zuzug von dren Geistlichen, und in Fällen, wo Bürger oder Bürgerinnen vom Lande interefirt sind, mit Zuzug der Präsidenten der benden Landgerichte, nach der alten Ehegerichtsordnung abgehandelt werden; auch soll die Appellation nach Inhalt des vorigen Artifels, gestattet senn.

5. Es foll in diesen Gerichten einsweilen nach ben alten Gesetzen, die uuser Frenstaat vor der Revolution hatte, geurtheilt werden; mit unter auch aus dem Grund, weil von der helvetischen Centralregierung noch tein Civil-Gesetzbuch erschienen, und die wenigen einzelnen Civil-Gesetze, die von Zeit zu Zeit herausgesommen sind, für die Rechtspflege ben weiten nicht hinreichen.

6. Die Unterstatthalter der Diftrifte Renet und Rlettgau, follen unter bem Ramen Landstatthalter einstweilen bleiben, besonders da die benden Manner, die Diese Stellen seither befleidet, sich durch ihre Mäßigung und Rlugheit, das aftgemeine Zutrauen erworben haben.

7. Den einzelnen Gemeinden auf der Landschaft bleiben ihre innern Angelegenheiten und die Verwaltung ihrer Gemeindguter gan;lich überlassen, doch mit Recours an die Regierung, im Fall über die von den Gemeindversammlungen gemachte Verfügungen oder Erkanntnisse Zwistigkeiten oder Reklamationen gemacht werden sollten.

Um aber zu ihrem eigenen Vortheil, Ruhe und Ord, nung in den Gemeinden wieder herzustellen, und den Vorstehern das hiezu nothige Ansehen zu geben, soll zwar jede Gemeinde ihren Vogt und Vorsteher selbst wählen durfen; die Regierung behålt sich aber vor, dieselbe in ihrem Amt zu bestätigen, und zwar so, daß sie ohne ihre Einwilligung, desselben nicht sollen entsezt werden. Auch soll der Regierung die Oberaussicht über die Kirchen, und Armenguter zu Stadt und Land zus stehen.

8. Damit ber Dienst ber k. k. Armee befördert, da, mit auch die dem Canton aufgelegte Kriegslasten, in einem billigen Verhältniß und nach Maßgab der Kräste einer jeden einzelnen Gemeinde vertheilt werden können, soll ein Oberkriegskommissariat, bestehend aus drep Mitgliedern von der Stadt, und drep vom Lande nie dergesett, und zu den lestern namentlich diesenigen drep Bürger vom Lande ernennt werden, welche seither als Bensiger der Verwaltungskammer, diese Geschäfte und die Behandlung derselben vollkommen kennen lernen; diesen soll das nicht weniger unentbehrliche Kriegskommissariat untergeordnet, und endlich für die Einquartierungen in der Stadt, von der Regierung ein eigenes Quartieramt erwählt werden.

9. Um der Landschaft einen neuen thatigen Beweis su geben, bem aufrichtigen Bunfch ber Burgerfchaft der Stadt, ju benderfeitigem Bortheit mit ihr in guter Eintracht zu fteben, und überzeugt, daß auch die grofte Concurreng dem fleißigen induftriofen Arbeiter nicht ichab. lich fene, und daß durch fie allein der Flor der Stadt und Landschaft mit ber Beit wiederum bergeftellt werben tonne, wollen hiemit die fechzig Ausschuffe, und bie gange ehrliebende Burgerichaft, ben Ginmohnern ber Landschaft, wie schon vor Annahme der helvetischen Conflitution geschehen, und wie fie es feither befaffen, frenen Sandel und Bandel und frege Betreibung aller Gewerbe, fremmillig bewilligen und jufichern: woben die fernere zu Erhaltung der Ordnung nothwendig et foderliche Polizen Berfügungen, der Regierung zu machm porbehalten werben.

In Rufsicht endlich auf unsere noch ungewisse Ber, baltnisse mit den Stadten Stein und Diesenhofen, welche auf einen vorjährigen Schluß der helvetischen Regierung mit unserm Canton vereiniget wurden, und sit einmal noch vereinigt sind, sinden wir es für das rathsamste und billigste, diesen Entwurf unserer Intermi, Regierung, wosern derselbe von derzenigen Macht, welcht gegenwärtig im Besiz unseres Landes ist, genehmst wird, der Bürgerschaft dieser benden Städte mitzutelen, und die Vorsteher derselben zu einer gemeinst theilen, und die Vorsteher derselben zu einer gemeinsten Berathung einzuladen: ob und in wie fern sie siehen auch anschlieffen, und unter welchen Verhällt nissen sie ben dieser Regierung mitwirken wollen.

Der Abschrift gleichlautend:

Bern, 16. May 1800.

Der Secretair bes Ministers bes Innem Rafth o fer.